

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013

Dezember 2012



Inhalt

1. Einleitung	4
2. Analytischer Teil	5
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	5
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	6
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	8
2.4 Haushaltskoordinierung	11
3. Tabellenteil	13
4. Technischer Teil	23
4.1 Abgabenarten	23
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	24
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	25
5. Abkürzungsverzeichnis	30

1. Einleitung

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2013 werden rd. 31,3 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,04 Mrd. € in die entgegengesetzte Richtung fließen. Im Verhältnis zum BIP erreichen die Zahlungen des Bundes rd. 10 %. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Anteilen an öffentlichen Abgaben, die der Bund einhebt, von Finanzausweisungen (z. B. der Finanzausweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung), von Zweckzuschüssen (z. B. zur Krankenanstaltenfinanzierung) oder in Form von Kostenübernahmen (z. B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer). Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

2. Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 83,0 Mrd. € im BVA 2013 veranschlagten Gesamteinnahmen überweist der Bund an die Länder rd. 22,1 und an die Gemeinden rd. 9,2 Mrd. €, somit insgesamt rd. 31,3 Mrd. €.

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (rd. 23,4 Mrd. €), zum anderen in Form von so genannten Transfers (rd. 7,9 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2013 23.429 Mio. €. Davon erhalten die Länder 14.544 Mio. € und die Gemeinden 8.884 Mio. €.

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2013 7.871 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen, von Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 607 Mio. € im Jahr 2013.
- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung iHv. 125 Mio. € lt. BVA 2013. Diese Finanzzuweisung kommt vor allem finanzschwachen Gemeinden zugute.
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2012 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 5.002 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer“.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
16 Öffentliche Abgaben	24.559,7	Ertragsanteile, Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
10 BKA	4,8	Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. StV, Aktiv- u. Ruhebezüge)
11 Inneres	71,0	Ersätze an Gemeinden für Wahlen, Überweisungen für Zivilschutz, Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung), sprachliche Frühförderung
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	9,5	Förderungen für Sportinfrastruktur
20 Arbeit	19,8	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU), insbes. Territoriale Beschäftigungspakte
21 Soziales und Konsumentenschutz	199,9	Zuschüsse aus dem Pflegefonds
23 Pensionen	1.389,0	Ersätze für Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer
24 Gesundheit	608,0	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung
25 Familie und Jugend	73,8	Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr
30 Unterricht, Kunst und Kultur	3.616,9	Kostensersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung, Förderungen für nicht in Bundeseigentum stehende Denkmale
31 Wissenschaft und Forschung	62,9	Klinischer Mehraufwand

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
41 Verkehr, Innovation und Technologie	108,4	Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn, Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG, Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Verkehrssicherheitsfonds
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	49,8	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, Förderung der Fischereiwirtschaft, Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung
44 Finanzausgleich	525,0	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes
Summe	6.739,7	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11 Inneres	7,9	Kostenersätze gem. Zivildienstgesetz und im Rahmen der Grundversorgung
13 Justiz	8,5	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
21 Soziales und Konsumentenschutz	2,0	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
30 Unterricht, Kunst und Kultur	20,9	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden
31 Wissenschaft und Forschung	0,0	Zahlungen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz für Universitäten (Gerichtsverfahren anhängig, daher 0,0)
Summe	40,5	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

Die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

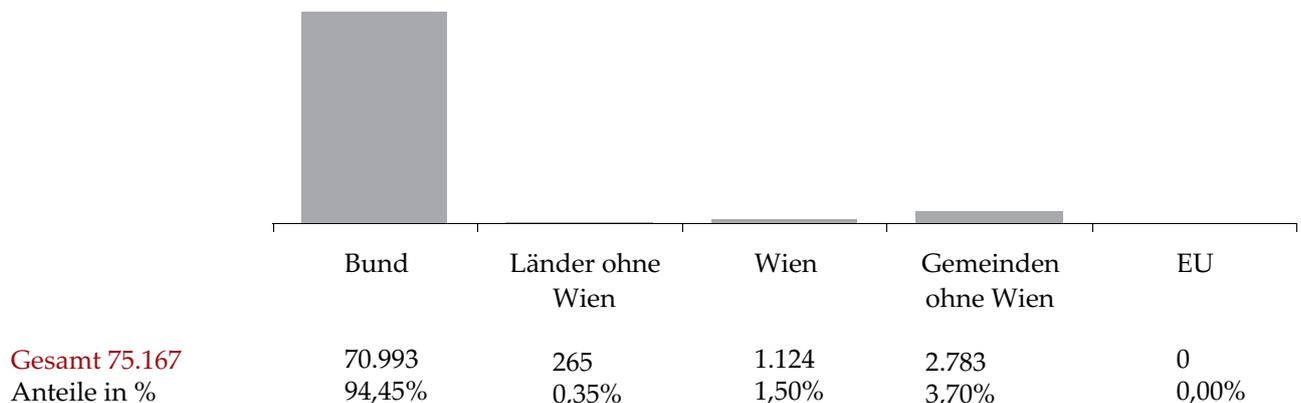
2.3.1 Abgabenerhebung: Erster Schritt

Abgaben können von Bund und Ländern sowie von Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2010²):

- Bundesabgaben: 70.936 Mio. €
- Landesabgaben: 370 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 3.860 Mio. €

1. Schritt: Abgabenerhebung 2010

in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (56 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren
Quelle: Gebarung und Sektor Staat 2010 Teil II, Tabellen 7.1. bis 7.5.

2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

Länder und Gemeinden

Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht dem Bund, sondern muss von der Bundesministerin für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden und als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2010):

- Ertragsanteile der Länder: 12.492 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 7.601 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.336 Mio. €

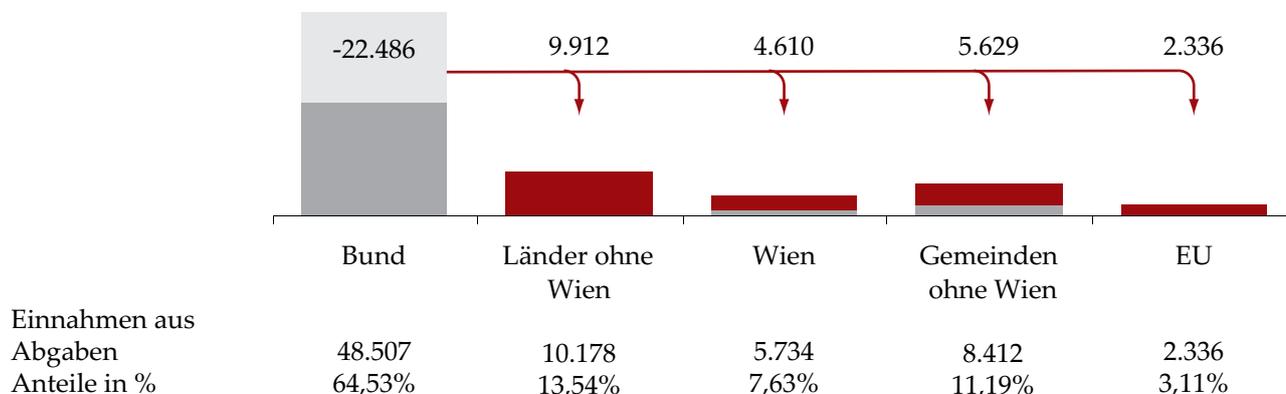
Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

² Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Quelle: Gebarungen und Sektor Staat 2010 Teil II, herausgegeben von Statistik Austria.

2. Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile 2010

in Mio. €



Quelle: Gebarungen und Sektor Staat 2010 Teil II

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

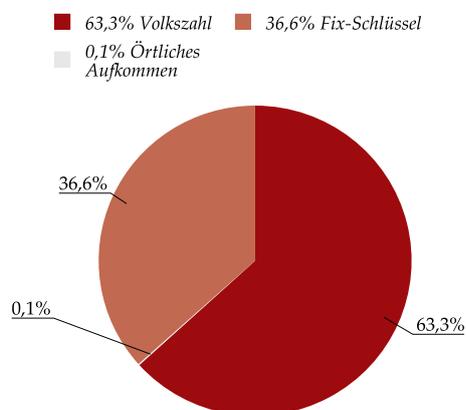
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als diejenige kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

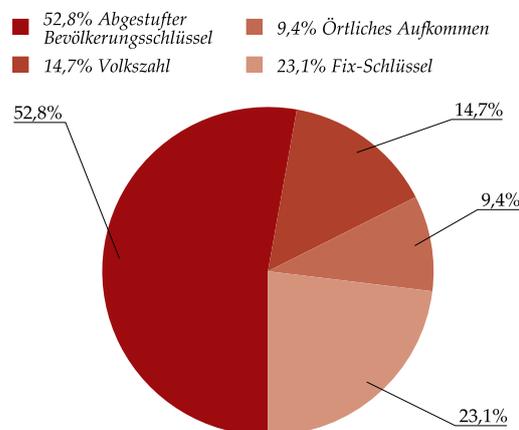
Verteilung auf Länder

Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2010



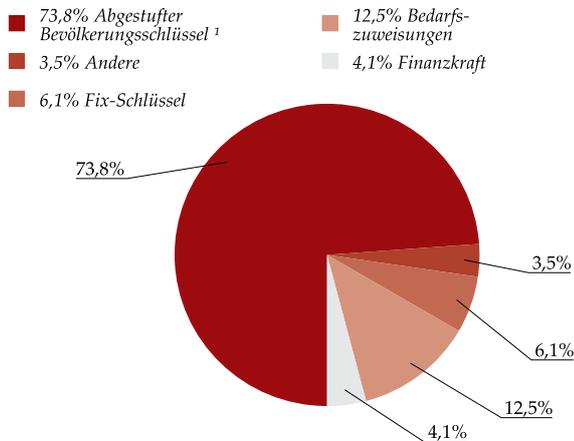
Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2010



Quelle: BMF

Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2
in % für das Jahr 2010



1) zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1

2.3.3 Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich: Dritter Schritt

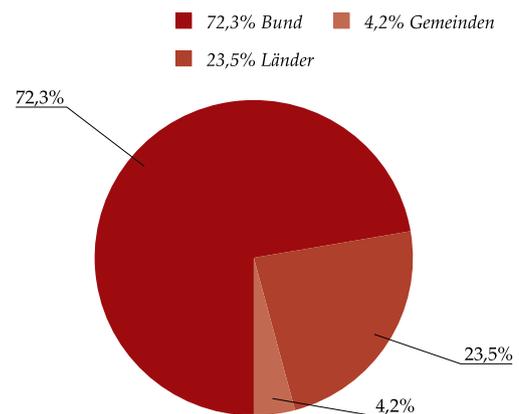
Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, verändern sich dadurch noch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

Europäische Union

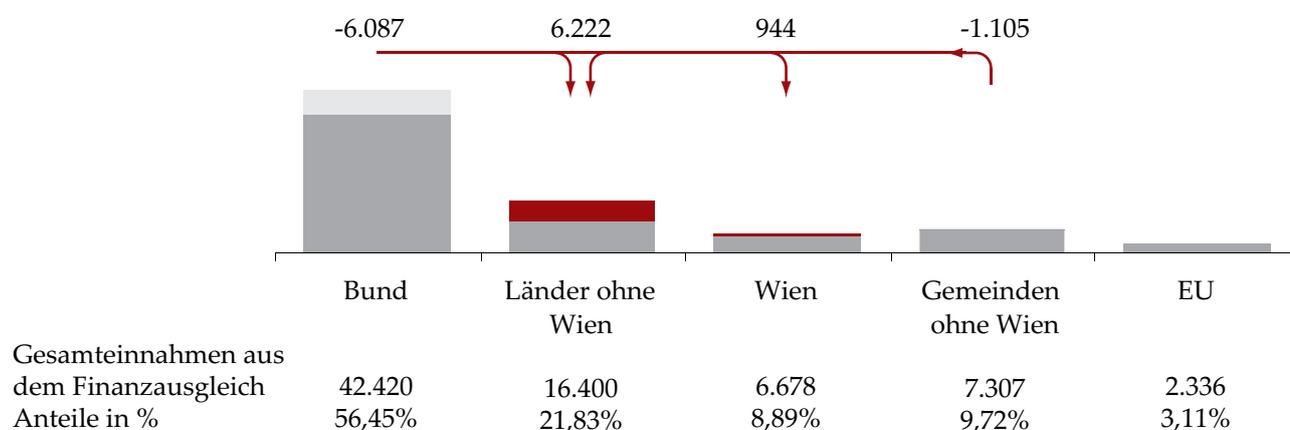
Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Länder und Gemeinden beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, der vom Bund durchgeführt wird. Die Anteile der Länder hängen im Wesentlichen von der Höhe der Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU ab, die der Gemeinden hingegen von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union
in % für das Jahr 2010



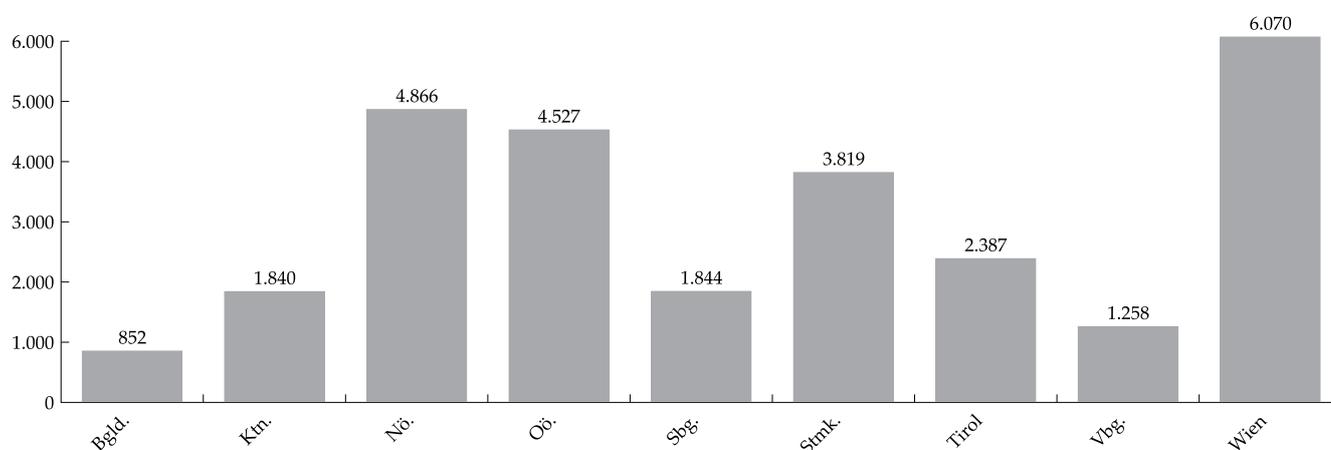
Quelle: BMF

3. Schritt: Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2010 in Mio. €



Quelle: Gebarungen und Sektor Staat 2010 Teil II

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2011 in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolg 2011

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen des Bundes spiegeln im Wesentlichen – entsprechend der Dominanz dieses Verteilungskriteriums – die Einwohnerzahlen der Länder wider, wobei die Ballungszentren auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels jedoch etwas höhere Überweisungen erhalten.³

2.4 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie der neuen Regeln der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, des Vertrags für Stabilität, Koordinierung

³ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe auch Abschnitt 4.2.1.

und Steuerung und des noch nicht verabschiedeten so genannten Twopacks. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht- Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltsziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet. Dazu wurde die Erbringung bestimmter Haushaltsergebnisse in den nächsten Jahren vereinbart (in % des BIP):

	2013	2014	2015	2016
Bund	-1,75	-1,29	-0,58	-0,19
Länder mit Wien	-0,44	-0,29	-0,14	+0,01
Gemeinden	0	0	0	0

Frühere Stabilitätspakte fokussierten sich auf die Vorgabe von solchen Zielwerten für das maximal zulässige Maastricht-Defizit, der neue ÖStP 2012 enthält demgegenüber weitere Fiskalregeln für alle Gebietskörperschaften:

- Die Verpflichtung zu nachhaltigen strukturellen Budgetsalden, beginnend mit 2017,
- eine Ausgabenregel, die das jährliche Ausgabenwachstum begrenzt,
- eine Schuldenstandsanpassung in Form der so genannten 1/20-Regel.

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltsziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwältigt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 BVG.

3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2010 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria in „Gebarungen und Sektor Staat Teil II“ („Gebarungsübersichten“) und BRA bzw. BVA: Die Gebarungsübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, vor allem bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in den Gebarungsübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z. B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2013, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlags geändert. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2012 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zum BVA 2012 verwiesen.

Die Werte im Tabellenteil für das Jahr 2013 enthalten die Auszahlungen gemäß dem Finanzierungsvoranschlag, die grundsätzlich mit den Aufwendungen gemäß dem Ergebnisvoranschlag übereinstimmen. Davon ausgenommen sind lediglich die Kostenersätze für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer, für diese enthält Pkt. 4.3 eine detailliertere Darstellung beider Haushalte.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen/Einzahlungen des Bundes aus Bundesabgaben
 in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
16.01.01.00-2/8300.000	Ve54,6ranlagte Einkommensteuer ¹⁾	3.126	2.677	2.819	2.538	2.525	2.629	2.742	2.605	2.668	2.678	3.760	3.349
16.01.01.00-2/8301.000	Lohnsteuer	16.219	16.944	17.119	16.932	18.092	19.664	21.308	19.897	20.433	21.784	23.000	23.916
16.01.01.00-2/8302.900	Kapitalertragsteuern	2.123	1.894	1.884	2.072	2.240	3.173	3.750	3.015	2.556	2.712	2.980	3.180
16.01.01.00-2/8303.000	Körperschaftsteuer	4.559	4.332	4.470	4.418	4.833	5.741	5.934	3.834	4.633	5.277	5.500	5.790
16.01.01.00-2/8308.900	Abgeltungsteuern aus inter- nationalen Abkommen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000
16.01.01.00-2/8315.009	Wohnbauförderungsbeitrag	637	641	658	682	711	754	785	796	811	844	870	890
16.01.01.00-2/8323.000 + 16.01.01.00-2/8323.001	Stabilitätsabgabe + Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	510	648	638
16.01.01.00-2/8403.000	Umsatzsteuer	17.639	16.472	18.155	19.442	20.171	20.832	21.853	21.628	22.467	23.391	24.230	25.100
16.01.01.00-2/8420.000	Tabaksteuer	1.297	1.329	1.318	1.340	1.408	1.446	1.424	1.458	1.502	1.568	1.600	1.630
16.01.01.00-2/8423.000	Mineralölsteuer	3.109	3.310	3.594	3.565	3.553	3.689	3.894	3.800	3.854	4.213	4.350	4.470
16.01.01.00-2/8431.900	Stempel- u. Rechtsgebühren, Bundesv erwaltungsabgaben	766	781	790	798	806	806	811	797	819	467	500	500
16.01.01.00-2/8406.000	Energieabgabe	692	699	736	785	669	764	709	655	726	792	850	870
16.01.01.00-2/8418.000	Normverbrauchsabgabe	415	450	477	486	490	456	472	437	452	481	500	530
16.01.01.00-2/8434.000	Grunderwerbssteuer	451	467	513	548	619	644	652	623	727	754	770	810
16.01.01.00-2/8435.000	Versicherungssteuer	826	888	954	946	980	993	1.022	1.033	1.017	1.071	1.030	1.090
16.01.01.00-2/8435.100	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.185	1.217	1.251	1.325	1.376	1.410	1.475	1.521	1.554	1.662	1.680	1.720
	Sonstige Abgaben in Unter- gliederung 16	1.904	1.396	1.467	1.277	1.925	1.694	1.696	1.213	1.273	1.653	1.455	1.419
16.01.01	Summe Bundesabgaben Unter- gliederung 16	54.946	53.498	56.204	57.156	60.397	64.695	68.528	63.314	65.492	69.858	73.723	76.902
25.01.07.00-2/8344.000	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	3.333	3.386	3.445	3.539	3.713	3.915	4.399	4.624	4.762	4.977	5.111	5.300
	Gebühren und Ersätze in Rechts- sachen ²⁾	532	548	580	592	619	636	638	656	708	766	693	790
	Gebühren gem. Patent- u. Marken- schutzgesetz ³⁾	26	28	28	29	32	33	33	32	34	35	32	32
	Summe Bundesabgaben	58.838	57.459	60.257	61.316	64.760	69.279	73.598	68.626	70.996	75.636	79.559	83.024

Quelle: bis 2011: BRA, 2012 und 2013: BVA

¹⁾ Veranlagte Einkommensteuer: Im Jahr 2012 inkl. Budgetposition 16.01.01.00-2/8300.001 (Vorwegbesteuerung Pensionskassen) iHv. 900 Mio. Euro²⁾ Gebühren und Ersätze in Rechtssachen: Budgetpositionen 13.02.01.00-2/8170.000, 13.02.01.00-2/8170.900, 13.02.02.00-2/8170.900, 13.02.03.00-2/8170.900, 13.02.04.00-2/8170.900, 13.02.05.00-2/8170.900³⁾ Gebühren und Ersätze in Rechtssachen: Budgetpositionen 41.01.03.00-2/8155.001, 41.01.03.00-2/8155.002, 41.01.03.00-2/8155.003, 41.01.03.00-2/8155.004, 41.01.03.00-2/8155.005, 41.01.03.00-2/8155.006, 41.01.03.00-2/8155.007, 41.01.03.00-2/8155.010, 41.01.03.00-2/8157.000, 41.01.03.00-2/8157.900, 41.01.03.00-2/8830.000

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Länder	241	269	277	300	313	335	348	361	370
Gemeinden									
Kommunalsteuer	1.846	1.888	1.946	2.010	2.097	2.236	2.357	2.340	2.399
Grundsteuer	490	510	523	539	544	555	579	594	609
Interessentenbeiträge	235	251	243	255	256	263	266	247	252
Sonstige Abgaben	463	476	489	479	523	545	566	567	599
Summe Gemeinden ohne									
Benützunggebühren	3.034	3.125	3.200	3.282	3.419	3.599	3.768	3.748	3.860
Benützunggebühren	1.683	1.770	1.813	1.827	1.941	2.024	2.073	1.924	1.969
Summe	4.958	5.163	5.290	5.410	5.674	5.958	6.189	6.033	6.199

Quelle: Gebarungsübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Anmerkung: Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) in Gebarungen und Sektor Staat Teil II

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
16.01.04.00-2	Beitrag zur EU ¹⁾	2.108	1.952	2.150	2.314	2.470	2.188	2.050	2.279	2.336	2.512	2.500	2.600
16.01.04.00-2/8890.000	Anteil der Bundes	1.591	1.497	1.606	1.760	1.897	1.589	1.473	1.715	1.689	1.855		
16.01.04.00-2/8891.000	Anteil der Länder	430	374	458	469	480	501	472	465	549	550		
16.01.04.00-2/8892.000	Anteil der Gemeinden	88	81	85	84	93	97	105	99	98	106		

Quelle: bis 2011: BRA, 2012 und 2013: BVA

¹⁾ Beitrag zur EU: ab 2009 nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Die Angaben in den Tabellen 1, 2 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den im Detailbudget 16.01.04.00-2 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013 ¹⁾
16.01.02.00-2/8391.100 + 16.01.02.00-2/8391.200 + 16.01.02.00-2/8491.000	Ertragsanteile Länder	7.108	7.061	7.059	7.282	7.512	8.105	10.006	12.410	12.241	13.462	13.741	14.544
	Burgenland	164	160	165	171	177	190	207	193	192	214	216	228
	Kärnten	408	396	404	419	433	464	519	478	476	516	524	557
	Niederösterreich	1.031	1.006	1.027	1.057	1.092	1.181	1.305	1.237	1.219	1.357	1.374	1.447
	Oberösterreich	1.004	961	983	1.022	1.051	1.134	1.259	1.183	1.171	1.293	1.323	1.402
	Salzburg	430	421	430	447	463	499	558	519	517	573	583	614
	Steiermark	807	785	796	825	861	929	1.019	954	945	1.054	1.065	1.129
	Tirol	543	524	538	554	581	617	684	649	646	712	729	773
	Vorarlberg	291	288	292	297	307	333	366	348	344	385	394	414
	Wien	1.615	1.577	1.618	1.646	1.730	1.853	1.999	1.918	1.932	2.097	2.186	2.319
16.01.02.00-2/8392.000 + 16.01.02.00-2/8392.100 + 16.01.02.00-2/8492.000	Ertragsanteile Gemeinden	6.292	6.118	6.253	6.437	6.696	7.199	7.915	7.480	7.441	8.201	8.394	8.884
Summe Ertragsanteile		13.400	13.179	13.312	13.720	14.209	15.305	17.921	19.890	19.682	21.663	22.135	23.429

Quelle: bis 2011: BRA, 2012 und 2013: BVA, länderweise Anteil: BMF

¹⁾ Auszahlungen = Aufwendungen

Tabelle 5, Getränkesteuerausgleich als Teil der Ertragsanteile der Gemeinden
in Mio. €

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	388	406	400	416	435	444	463
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	25	26	26	27	28	29	30
Getränkesteuerausgleich	363	379	374	388	406	415	432

Quelle: BMF (bis 2011 Basis BRA, 2012 und 2013 BVA)

Tabelle 6, Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe
in Mio. €

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe	94	99	92	96	97	104	96
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	1	0	0	0	0	0	0
Werbeabgabe: Verteilung nach Volkszahl	37	40	37	38	39	42	38
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	56	59	55	57	58	63	57

Quelle: BMF (bis 2011 Basis BRA, 2012 und 2013 BVA)

Tabelle 7, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Transfers des Bundes an die Länder												
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder												
44.01.05.00-1	113	104	103	102	97	105	-	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungen an Länder												
44.01.04.00-	765	703	741	890	1.002	1.225	1.468	-	-	-	20	20
Finanzzuweisungen f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen												
44.01.04.00-	84	78	81	91	89	95	-	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung in Agrarangelegenheiten												
44.01.04.00-	15	15	15	15	15	15	-	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs												
44.01.04.00-	119	131	142	146	155	168	-	-	-	-	-	-
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung												
24.02.01.00-1	393	399	392	412	427	428	517	513	498	555	573	607
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)												
44.01.03.00-1	106	108	107	115	122	122	129	129	131	138	142	146
44.01.04.00-												
1/7302.000 +												
44.01.04.00-												
1/7302.017	9	9	9	10	10	10	10	11	11	11	11	13
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder												
44.01.04.00-	7	7	7	7	7	7	-	-	-	-	-	-
1/7353.411												
44.01.04.00-												
1/7353.410 +												
44.01.04.00-	22	21	18	19	18	17	18	16	14	11	12	7
1/7353.411	0	0	1	0	0	0	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 ¹⁾												
44.01.04.00-	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	-	-	-	0	0
1/7353.411												
41.02.04.02-												
1/7353.102	436	542	556	562	563	576	29	1	0	2	-	-
Zuschüsse nach § 3 ZZG (WSG) ²⁾												
21.02.01.00-	-	-	-	-	-	-	20	45	90	80	88	93
1/7303.039	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30.02.01.00-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1/7303.000	-	-	-	2	2	-	-	4	0	4	0	-
Zuschüsse für Wohnbauförderung (§ 1 und § 5 ZZG) ²⁾												
21.02.01.00-												
1/7303.039												
30.02.01.00-												
1/7303.000												
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³⁾												
21.02.01.00-												
1/7303.039												
30.02.01.00-												
1/7303.000												
Zuschüsse aus dem Pflegefonds												
21.02.01.00-												
1/7303.039												
30.02.01.00-												
1/7303.000												
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung												
21.02.01.00-												
1/7303.039												
30.02.01.00-												
1/7303.000												
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen												
21.02.01.00-												
1/7303.039												
30.02.01.00-												
1/7303.000												

Budgetposition	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Katastrophenfonds												
44.02.01.00-												
1/7303.008 +												
44.02.01.00-	153	152	9	43	37	39	36	14	25	11	15	16
1/7303.037	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.02.01.00-												
1/7303.030 +												
44.02.01.00-	25	49	20	11	35	11	7	10	23	9	12	12
1/7303.036												
11.02.05.00-												
1/7353.500	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
44.02.01.00-												
1/7303.200 +												
44.02.01.00-	24	20	24	24	29	36	33	30	43	39	31	33
1/7303.202												
44.02.01.00-												
1/7303.009	4.055	4.124	4.009	4.232	4.391	4.637	4.060	786	848	1.002	1.116	1.204
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
Kostentragung												
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴⁾	3.568	3.661	3.722	3.878	3.935	4.071	4.224	4.466	4.534	4.634	4.918	5.002
Auftragsverwaltung	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben gemäß GSBG ⁵⁾ : Überweisung an Länder	628	663	676	722	767	824	919	933	975	988	1.100	1.131
Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung	0	0	23	136	121	90	77	100	110	68	67	56
31.02.01.00-												
1/7353.440 +												
31.02.01.00-												
1/7480.403	277	275	188	245	251	86	83	53	38	34	67	63
41.02.02.00-												
1/7355.500 +												
41.02.02.00-												
1/7355.501	109	109	109	109	109	109	109	88	88	80	80	78
Summe Kostentragung	4.596	4.708	4.718	5.090	5.183	5.181	5.413	5.640	5.744	5.804	6.232	6.329
Summe Transfers des Bundes an die Länder	8.651	8.832	8.727	9.323	9.574	9.817	9.473	6.426	6.592	6.806	7.348	7.533

Budgetposition	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Transfers des Bundes an die Gemeinden												
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
44.01.01.00-1	90	84	90	87	91	98	102	101	100	113	118	125
Finanzkraftstärkung der Gemeinden												
44.01.04.00-1/7304.001	19	19	19	140	119	122	-	-	11	-	-	-
Bedarfszuweisungen an Gemeinden												
44.01.04.00-1/7304.001	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Polizeikostensersatz an Städte mit eigenem Statut												
44.01.02.00-1	68	65	66	70	69	72	75	72	73	75	77	80
Finanzzuweisung für Personennahverkehr												
44.01.04.00-1/7304.000	12	12	12	12	11	11	11	11	11	11	11	11
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden												
44.01.04.00-1/7305.012	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1
Bedarfszuweisungsgesetz												
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
44.02.01.00-1/7305.300 +												
Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	25	65	18	26	40	29	20	24	39	22	32	34
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	216	248	208	339	333	335	211	211	237	226	241	252
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	8.867	9.079	8.935	9.662	9.907	10.152	9.684	6.637	6.829	7.032	7.590	7.785

Quelle: BMF (bis 2011 Basis BRA, 2012 und 2013 BVA)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

²⁾ ZZG = Zweckzuschussgesetz 2001, WSG = Wohnhaussanierungsgesetz (1984)

³⁾ Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen: 44.01.04.00-1/7352.001 (Zuschüsse für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots) + 25.02.01.00-1/7353.000 (Zuschüsse für die Einführung der halbtätig kostenlosen Kinderbetreuungseinrichtungen) + 1.03.02.00-1/7303.040 (Zuschüsse für die frühe Sprachförderung)

⁴⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁵⁾ GSFG = Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2011
in Mio. €

VA-Ansatz	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile	446,2	909,1	2.527,4	2.204,4	874,7	1.904,3	1.148,8	615,3	2.832,2	13.462,4
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
1/24477	14,2	35,5	83,4	82,4	34,7	73,1	59,5	19,8	138,8	541,4
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾										
1/44207	3,5	9,5	19,9	18,9	8,9	17,7	11,0	5,1	43,2	137,7
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)										
1/44227 7302 + 1/44228 7302	0,0	1,8	1,3	1,8	1,5	2,4	1,9	0,3	0,0	11,0
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder										
1/44217	0,0	0,1	2,0	1,7	0,3	1,6	0,8	0,4	4,1	11,0
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 ²⁾										
1/44267	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	1,7
Zuschüsse für Straßen										
1/25118+1/44257	2,4	5,0	15,4	14,1	4,5	10,7	6,9	4,1	16,8	80,0
Zweckzuschuss für Kinderbetreuung und Sprachförderung										
1/21358	3,4	6,7	19,2	16,9	6,3	14,4	8,4	4,4	20,2	99,9
Zuschüsse aus dem Pflegefonds										
1/30758/7303	2,4	4,7	13,5	11,8	4,4	0,0	0,0	0,0	0,0	36,8
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung										
1/44307	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen										
Katastrophenfonds:										
1/44408 7303	0,3	0,0	1,8	1,7	1,9	2,9	0,8	1,2	0,3	10,9
Schäden im Vermögen privater Personen										
1/44408 7303 100	0,2	0,0	1,0	1,4	1,1	3,0	1,9	0,8	0,0	9,4
Schäden im Vermögen der Länder										
1/11078 7353	0,1	0,3	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,1	0,6	3,5
Warn- und Alarmsystem										
1/44408 7303 200	1,2	3,7	6,9	6,1	4,0	5,3	3,0	1,6	6,9	38,7
Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren										
1/44418	0,0	0,0	0,0	0,2	1,6	0,0	0,1	0,6	0,0	2,5
Schäden an Landesstraßen B										
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	31,8	67,3	165,1	157,5	69,5	131,7	94,6	38,4	232,6	988,4
Kostentragung										
2/16825 8491	172,8	353,8	876,2	858,7	315,3	722,3	410,8	224,4	699,5	4.633,8
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ³⁾										
	21,1	55,7	134,5	176,9	60,0	122,0	88,2	38,7	293,0	990,2
Ausgaben gemäß GSBC; Länder ⁴⁾										
	2,1	4,6	12,2	10,7	3,6	10,5	6,5	3,0	14,9	68,1
Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung ⁵⁾										
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,9	12,5	0,0	7,8	34,2
Klinischer Mehraufwand ⁶⁾										
1/41204	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0	80,0
Schienenverbund										
Summe Kostentragung	196,0	414,2	1.022,9	1.046,3	378,9	868,7	517,9	266,1	1.095,2	5.806,3
Summe der Zahlungen an die Länder	674,0	1.390,6	3.715,5	3.408,2	1.323,1	2.904,7	1.761,3	919,9	4.160,0	20.257,1

VA-Ansatz	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile	214,1	516,0	1.356,6	1.293,3	572,5	1.054,0	711,9	385,0	2.097,4	8.200,8
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
1/44017	4,8	8,9	21,0	19,9	8,2	18,3	9,9	4,5	17,8	113,2
Finanzkraftstärkung der Gemeinden										
1/44067	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2
Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut										
1/44097	-0,1	0,9	1,0	5,5	5,8	7,0	6,6	3,0	45,4	75,2
Finanzzuweisung für Personennahverkehr										
1/44227 7304	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,5	10,5
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden										
1/44058	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
Bedarfszuweisungsgesetz										
1/44408 7305 300	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen										
	0,8	1,5	4,4	2,8	1,5	6,7	2,8	1,4	0,0	21,9
Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden										
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	5,5	14,5	28,5	30,0	17,1	34,4	20,8	9,0	65,8	225,6
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	219,6	530,5	1.385,1	1.323,3	589,6	1.088,4	732,7	394,0	2.163,2	8.426,4
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	893,6	1.921,2	5.100,6	4.731,5	1.912,7	3.993,1	2.494,0	1.313,8	6.323,2	28.683,5

Quelle: BMF, Basis BRA 2011

¹⁾ VA-Ansatz Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

²⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

³⁾ Landeslehrerinnen und Landeslehrer: VA-Ansätze 1/30757 7302, 1/30857 7302, 1/42607 7302, 1/23107 7302

⁴⁾ Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückstellungen der Länder

⁵⁾ Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung: VA-Ansatz 1/11507 7303 und 1/11508 7303, saldiert mit den Kostensätzen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11014 8503 und 2/11504 8503.

⁶⁾ Klinischer Mehraufwand: VA-Ansatz 1/31048 VA-Post 7353/440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“ sowie VA-Post 7480/403 „VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. (VAMED)“. Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

4. Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z. B. Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z. B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z. B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z. B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – vor allem im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungsübersichten 2010):

- Bundesabgaben: 70.936 Mio. €
- Landesabgaben: 370 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 3.860 Mio. €

Berücksichtigt man, dass auf Grund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuer- und Schutzsteuer – eine ausschließliche Landesabgabe –, vom Bund erhoben wird (2010: 56 Mio. €), werden 70.993 Mio. € oder 94,4 % der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 erhöht sich dadurch von rd. 90 % bis zum Jahr 2004 auf fast 99 % lt. BVA 2013.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Werbeabgabe, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 2,5 % der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner ab dem Jahr 2012 mit $1 \frac{41}{67}$ (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit $1 \frac{2}{3}$, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit $2 \frac{1}{3}$. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der genannte Wert von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von $1 \frac{1}{2}$, bis 2004 von $1 \frac{1}{3}$. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Getränkesteuerausgleich und Gemeinde-Werbesteuerausgleich

Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden dient als Ausgleich für Einnahmen aus mittlerweile entfallenen Gemeindeabgaben:

Als Ausgleich für den Entfall der Getränkesteuer wurden die Anteile der Gemeinden um 2,021 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer erhöht. Diese zusätzlichen Ertragsanteile werden zum Großteil (rd. 432 Mio. €

für das Jahr 2013) als so genannter Getränkesteuerausgleich verteilt, ein kleinerer Teil erhöht die allgemeinen Ertragsanteile der Gemeinden (rd. 30 Mio. € für die Jahre 2013 – dieser Effekt der Erhöhung der allgemeinen Ertragsanteile ergibt sich als indirekter Effekt der Vorwegabzüge bei den Gemeinde-Ertragsanteilen). 70 % des Getränkesteuerausgleichs werden im Jahr 2013 im Verhältnis der durchschnittlichen Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt, die weiteren Anteile nach der Nächtigungsstatistik, der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Der Anteil von dzt. 70 %, der nach dem seinerzeitigen Aufkommen verteilt wird, wird in den weiteren Jahren um jährlich 10 Prozentpunkte reduziert werden.

Die Anteile der Gemeinden haben somit für das Jahr 2013 rd. 116 % der durchschnittlichen Einnahmen aus der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 (398 Mio. € p.a.) erreicht.

In ähnlicher Weise bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe, das sind rd. 95,6 Mio. € für das Jahr 2013, einen Ersatz für die Einnahmen aus der Anzeigenabgabe und der Ankündigungsabgabe. 60 % der Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden als Gemeinde-Werbesteuerausgleich im Verhältnis der seinerzeitigen Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt, und zwar sowohl bei der Bildung der Ländertöpfe als auch bei der Verteilung innerhalb der Länder.

Bezogen auf die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus Anzeigen- und Ankündigungsabgaben in den Jahren 1996 bis 1998 (119,8 Mio. €) bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe für das Jahr 2013 einen Ersatz von rd. 80 %.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Den Anteilen der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag ist gemeinsam, dass sie als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt sind. Ihre Bemessung ist aber unterschiedlich:

Der Anteil der Länder beträgt 16,835 % der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen- Eigenmitteln (somit nicht den traditionellen Eigenmitteln) und aus einem im Finanzausgleichsgesetz normierten und mit 3 % p.a. valorisierten Betrag (Basis 1995 = 581,4 Mio. €), der pauschal die Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle und sonstiger finanzieller Belastungen des Bundes durch den EU-Beitritt abbildet.

Der Anteil der Gemeinden richtet sich hingegen seit dem Jahr 2005 nach dem Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, für die der einheitliche Schlüssel (siehe 4.2.1) gilt. Die Entwicklung der Anteile der Gemeinden hängt also nicht von der Höhe der EU-Beiträge, sondern von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 „Öffentliche Abgaben“, zum anderen in der Untergliederung 44 „Finanzausgleich“ verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013
Ertragsanteile					
16.01.02.00-2/8391.200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-6.214	-7.063	-7.376	-7.807
16.01.02.00-2/8392.000	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-3.285	-3.773	-3.946	-4.177
16.01.02.00-2/8491.000	Sonstige Steuern Länder	-6.024	-6.396	-6.362	-6.734
16.01.02.00-2/8492.000	Sonstige Steuern Gemeinden	-4.155	-4.426	-4.446	-4.706
16.01.02.00-2/8391.100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-3	-3	-3	-3
16.01.02.00-2/8392.100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
Summe Ertragsanteile		-19.682	-21.663	-22.135	-23.429
16.01.02.00-2/8392.001	Gewerbesteuer an Gemeinden	-0	-0	-0	0
16.01.03.00-2/8491.001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-975	-988	-1.100	-1.131
Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden		-20.658	-22.652	-23.235	-24.560

Quelle: 2010 und 2011: BRA, 2012 und 2013: BVA

Budgetposition 16.01.03.00-2/8491.001: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01. 01. 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also vor allem die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Die einzelnen Transfers und ihre Ansätze sind in Tabelle 8 detailliert aufgelistet.

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer (zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50 % an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100 % des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 „Unterricht, Kunst und Kultur“, für Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ veranschlagt, die Pensionskostensätze hingegen in der Untergliederung 23 „Pensionen“.

Ab dem Jahr 2013 sind von den Ländern als zuständige Dienstbehörden für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeitrag) an das Bundesministerium für Finanzen zu leisten. Die Ersätze des Bundes werden im BVA 2013 in der Budgetposition 30.02.01.00-1/5819.000 „DGB aus Pensionen der Beamten (kalkuliert)“ veranschlagt. Von den dort veranschlagten 298,329 Mio. € entfallen 297,895 Mio. € auf die Kostenersätze an die Länder.

Landeslehrerinnen und Landeslehrer

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2010	2011	2012	2013	2013
					Auszahlungen	Aufwendungen
30.02.01.00-1/7302.000 +						
30.02.01.00-1/7302.013	Allgemein bildende Pflichtschulen	3.204	3.240	3.380	3.419	3.418
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	150	151	158	152	152
42.02.03.00-1/7302.014 +	Land- und forstw. Berufs- u. Fach-					
42.02.03.00-1/7302.015	schulen	41	41	41	41	41
23.04.01 + 23.04.02	Pensionsaufwand (inkl. Pflegegeld)	1.138	1.202	1.339	1.389	1.384
30.02.01.00-1/5819.000	Dienstgeberbeitrag Pensionen	-	-	-	298	298
Summe		4.534	4.634	4.918	5.300	5.300

Quelle: 2010 und 2011: BRA, 2012 und 2013: BVA

Untergliederung 11: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 11 sind die Budgetpositionen 11.03.01.00-1/7303.900 „Transferszahlungen an Länder (GVS)“ und 11.03.01.00-2/8503.000 „Laufende Transferzahlungen von Ländern (Sonstige)“ mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 01. 05. 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von sechs zu vier geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 „Wissenschaft und Forschung“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus den Budgetpositionen 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“ und 31.02.01.00-1/7480.403 „VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. (VAMED)“. Der laufende klinische Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (Budgetposition 31.02.01.00-1/7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem

Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Schienenverbund

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ bilden die Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7355.500 und 41.02.02.00-1/7355.501, bei denen der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien veranschlagt wird.

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden aufgebracht, die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 17 und 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt seit dem Jahr 2009 0,862412 % der Nettoeinnahmen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Ausgaben des Bundes werden im Detailbudget 24.02.01.00-1 „Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG, variabel“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (2,9 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (5,0 Mio. € p.a.) und der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. € p.a.), von Mitteln für die elektronischen Gesundheitsakten (maximal insgesamt 10 Mio. € für den Zeitraum 2008 bis 2013) und allfälliger für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendender Mittel – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, d. h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 21 Abs. 1 Z 2 und Art. 24 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. a sublit. aa FAG 2008).

Anteile der Gemeinden:

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2008 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 9 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 FAG 2008). Der Abzug wird als Ab-Überweisung in der Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.044 „Für Krankenanstaltenfinanzierung v.USt(Gem.Anteil)“, der Zweckzuschuss beim Detailbudget 44.01.03.00-1 „Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

Budgetposition		2010	2011	2012	2013
					Ausz = Aufw
24.02.01.00-1	Zweckzuschüsse des Bundes	498	555	573	607
	Anteile der Länder	193	204	209	216
44.01.03.00-1	Anteile der Gemeinden	131	138	142	146
Summe		822	896	925	970

Quelle: 2010 und 2011: BRA, 2012 und 2013: BVA

5. Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HWG:	Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
WSG:	Wohnhaussanierungsgesetz (1984)
ZZG:	Zweckzuschussgesetz 2001